jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/8/31 1Ob617/83, 2Ob661/84, 8Ob665/88, 5Ob630/89, 7Ob515/91, 1Ob577/91, 7Ob2027/96f, 6Ob5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1983

Norm

ABGB §932
ABGB §1052 A
ABGB §1170

Rechtssatz

Die Fälligkeit des Werklohns kann nur solange hinausgeschoben werden, als ein Verbesserungsanspruch besteht und die Verbesserung im Interesse des Bestellers liegt. Fällt dieses Interesse weg, besteht kein Bedürfnis nach Gewährung eines gänzlichen Leistungsverweigerungsrechts mehr.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/83
  Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 617/83
  Veröff: RdW 1984,41
- 2 Ob 661/84
  Entscheidungstext OGH 18.12.1984 2 Ob 661/84
- 8 Ob 665/88
  Entscheidungstext OGH 20.10.1988 8 Ob 665/88
- 5 Ob 630/89
  Entscheidungstext OGH 31.10.1989 5 Ob 630/89
  Auch; Beisatz: Bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Verbesserung kann der Besteller nur Preisminderung begehren und den entsprechenden Betrag vom Entgelt abziehen. (T1)
  Veröff: SZ 62/169 = JBl 1990,248 (Rebhahn)
- 7 Ob 515/91
  Entscheidungstext OGH 18.04.1991 7 Ob 515/91
  Auch; Beisatz: Mit der Zur-Verfügungstellung des erforderlichen Deckungskapitales zur Mängelsanierung erlöschen die Vertragsbeziehungen und wird daher ein allfälliger Werklohnrest zu Gunsten der Professionisten fällig. (T2)
- 1 Ob 577/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 577/91
Auch; nur: Die Fälligkeit des Werklohns kann nur solange hinausgeschoben werden, als ein Verbesserungsanspruch besteht. (T3) Beisatz: Die Berechtigung des Einwandes, der restliche Werklohn sei noch nicht fällig, setzt voraus, dass dem Besteller ein Verbesserungsanspruch zusteht. (T4)
Veröff: JBl 1992,243

- 7 Ob 2027/96f
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 7 Ob 2027/96f
  Auch
- 6 Ob 51/99i
  Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 51/99i
  Vgl auch; Beisatz: Die Tatsache der Veräußerung der mangelhaften Sache besagt grundsätzlich noch nicht, dass der nunmehrige Eigentümer eine Verbesserung nicht mehr in Anspruch nehmen werde. Eine entsprechend hohe Ablösezahlung deutet darauf hin, dass kein Preisabstrich wegen der Mängel der abgelösten Sachen vereinbart wurde und der Erwerber somit noch mit einer Verbesserung rechnet. (T5)
- 6 Ob 72/00g
  Entscheidungstext OGH 23.10.2000 6 Ob 72/00g
  Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 312/00a
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 312/00a
  Vgl auch; Beisatz: Das Zurückbehaltungsrecht setzt voraus, dass der Zurückbehaltende gegen den anderen ein Recht auf Leistung geltend macht. Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers erlischt, sobald er die Fertigstellung des Werks durch den Unternehmer verhindert oder unmöglich macht oder wenn er das noch unvollendete Werk von einem Dritten vervollständigen lässt. (T6)
- 7 Ob 187/01b
  Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 187/01b
  Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 28/02g
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 28/02g
  Auch; nur T3; Beis ähnlich wie T4
- 5 Ob 31/02y
  Entscheidungstext OGH 09.04.2002 5 Ob 31/02y
  Vgl auch
- 6 Ob 80/05s
  Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 80/05s
  Vgl auch; Beisatz: Das volle Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn von einem Missverhältnis zwischen den vom Gewährleistungsberechtigten verfolgten Interessen an der Leistungsverweigerung und dem Interesse des Werkunternehmers an der Bezahlung des Werklohns für den mängelfreien Teil des Werks auszugehen ist. Hier: Missbräuchliche Rechtsausübung, wenn das hergestellte Werk in Gebrauch genommen wurde und die Mängelbehebung keine besonderen Fachkenntnisse und kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien zur Voraussetzung hat. (T7)
- 4 Ob 72/06a
  Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 72/06a
  Auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Kommt (wegen der Unbehebbarkeit der Mängel) eine Verbesserung nicht in Betracht oder lässt der Besteller die Verbesserung durch den Unternehmer nicht zu, wird der Werklohn fällig. (T8)
- 3 Ob 13/07v
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 13/07v
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 4 Ob 114/08f
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 114/08f
  Auch; Beisatz: Voraussetzung für die Zurückbehaltung des Werklohns ist die Behebbarkeit des Mangels sowie ein ernstliches Verbesserungsbegehren des Bestellers. Mit Zurückbehaltung soll nämlich auf den Unternehmer Druck

ausgeübt werden, eine Verbesserung vorzunehmen. Kommt im Einzelfall nur (mehr) Preisminderung in Betracht oder lässt der Besteller eine weitere Behebung der Mängel durch den Unternehmer nicht mehr zu, so kann er die Bezahlung des durch den berechtigten Preisminderungsanspruch entsprechend verminderten Werklohns nicht mit der Begründung verweigern, das Werk sei noch nicht vollendet. (T9)

- 1 Ob 262/07x
  Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 262/07x
  Vgl auch; Beis wie T7 nur: Das volle Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn von einem Missverhältnis zwischen den vom Gewährleistungsberechtigten verfolgten Interessen an der Leistungsverweigerung und dem Interesse des Werkunternehmers an der Bezahlung des Werklohns für den mängelfreien Teil des Werks auszugehen ist. (T10)
- 7 Ob 112/09k
  Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 112/09k
  Auch; Beisatz: Nur bei Bestehen eines Verbesserungsanspruchs wird die Fälligkeit des Entgelts (Kaufpreises) aufgeschoben und besteht ein Leistungsverweigerungsrecht. (T11)
- 7 Ob 187/09i
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 187/09i
  Auch; nur T3; Beis ähnlich wie T4
- 5 Ob 43/09y
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 43/09y
  Vgl; Beisatz: Kommt im Einzelfall nur (mehr) Gewährleistung in anderer Form als Verbesserung oder Schadenersatz in Betracht, so kann der Besteller die Bezahlung des (allenfalls geminderten) Werklohns nicht mit der Begründung verweigern, das Werk sei noch nicht vollendet. (T12)
- 10 Ob 10/10h
  Entscheidungstext OGH 13.04.2010 10 Ob 10/10h
  Auch; Beisatz: Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers, der die Verbesserung vorhandener Mängel verlangt, setzt die Behebbarkeit des Mangels voraus. Bei unbehebbaren Mängeln besteht nur das Recht zur Wandlung oder Preisminderung. Dass der Werkbesteller Vorleistungspflichtiger der Vorschüsse ist, führt nicht dazu, dass er insoweit das Preisminderungsrecht nicht mit Einrede, sondern mit Klage geltend machen müsste, macht doch das Gesetz die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht von der Erfüllung der eigenen Verbindlichkeit abhängig. (T13)
  Veröff: SZ 2010/34
- 8 Ob 168/09b
  Entscheidungstext OGH 22.07.2010 8 Ob 168/09b
  Auch
- 6 Ob 177/10p
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 6 Ob 177/10p
  Vgl auch; Beis wie T8 nur: Lässt der Besteller die Verbesserung durch den Unternehmer nicht zu, wird der Werklohn fällig. (T14)
- 2 Ob 182/10v
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 182/10v
  Vgl; Beisatz: Hier: Im Zusammenhang mit Anlagen-Contracting. (T15)
  Vgl Beis wie T9
- 1 Ob 93/11z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 93/11z
  Beis wie T6 nur: Das Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers erlischt, sobald er die Fertigstellung des Werks durch den Unternehmer verhindert oder unmöglich macht oder wenn er das noch unvollendete Werk von einem Dritten vervollständigen lässt. (T16)
- 4 Ob 163/11s
  Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 163/11s
  Auch; Beis wie T8
- 4 Ob 137/11t

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 137/11t
Auch

- 6 Ob 77/12k
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 77/12k
  Beis wie T6; Beisatz: Vereitelt der Besteller durch von ihm veranlasste Maßnahmen die ursprünglich mögliche Verbesserung derart, dass die danach noch mögliche Verbesserung das etwa Fünffache kostet, kann er sich auf die von ihm herbeigeführte „Unmöglichkeit" der Verbesserung nicht berufen und hat das Leistungsverweigerungsrecht verloren. (T17)
- 3 Ob 114/12d
  Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 114/12d
  Auch; nur T3
- 7 Ob 22/14g
  Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 22/14g
- 3 Ob 173/14h
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 173/14h
- 10 Ob 71/14k
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 Ob 71/14k
  Auch; Beis ähnlich wie T13
- 7 Ob 29/15p
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 29/15p
- 2 Ob 237/14p
  Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 237/14p
  Beis wie T16; Beisatz: Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt ebenso bei Fehlen der nötigen Kooperation zur Bewerkstelligung der Mängelbehebung durch den Verpflichteten. (T18)
- 3 Ob 213/15t
  Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 213/15t
  Auch; Beis wie T18
- 4 Ob 14/16m
  Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 14/16m
  Auch
- 5 Ob 143/15p
  Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 143/15p
  Auch; Beis ähnlich wie T9; Beis ähnlich wie T12
- 9 Ob 44/16k
  Entscheidungstext OGH 18.08.2016 9 Ob 44/16k
- 1 Ob 107/16s
  Entscheidungstext OGH 27.09.2016 1 Ob 107/16s
  Auch; Beisatz: Wo eine Verbesserung nicht oder nicht mehr in Betracht kommt, ein nach dem Gewährleistungsrecht aufrechter Erfüllungsanspruch gegen den Unternehmer nicht oder nicht mehr besteht, ist auch kein Recht zur Verweigerung der Gegenleistung anzuerkennen. (T19)
  Beisatz: Hier: Vertragsaufhebung nach § 1170b ABGB. (T20); Veröff: SZ 2016/93
- 6 Ob 140/16f
  Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 140/16f
  Auch; nur T3
- 10 Ob 17/16x
  Entscheidungstext OGH 21.03.2017 10 Ob 17/16x
  Auch; Beis wie T14; Beis ähnlich wie T16
- 4 Ob 108/17m
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 108/17m
  Auch; Beis wie T8; Beis wie T14; Beis wie T16; Beis wie T18
- 5 Ob 83/17t

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 83/17t
Beis wie T14; Beis wie T16; Beis wie T18

- 6 Ob 89/18h
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 89/18h
- 1 Ob 41/19i
  Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 41/19i
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T18; Beisatz: Eine Berufung auf mangelnde Fälligkeit des Werklohns wegen Verbesserungsverzugs setzt voraus, dass dem Werkunternehmer die Verbesserung auch ermöglicht wird. (T21)
- 3 Ob 176/20h
  Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 176/20h
  Beis wie T16
- 2 Ob 28/22i
  Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 28/22i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0019929

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at